Satzung
der
Berliner Imkerfreunde Rudow e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen **„Berliner Imkerfreunde Rudow e.V.“,**
im Folgenden kurz „Verein” genannt.

1.2 Der Verein wurde am 11.10.2006 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.

1.3 Die Geschäftsstelle des Vereins ist die Wohnadresse des 1. Vorsitzenden.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Der Verein ist Mitglied im „Imkerverband Berlin e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck des Vereins ist die ausschließliche und selbstlose Förderung:
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Verbreitung der Carnica-Bienenhaltung,
- der Verbesserung der Bienenweide,
- der Bemühungen um Neuimker und
- der Verbesserung der Akzeptanz und Verbreitung der Bienenhaltung in der Bevölkerung.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.4 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Bestrebungen zu handeln.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.6 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Zur Erreichung der Rechtsfähigkeit wurde der Verein in das Vereinsregister eingetragen.
Er unterliegt damit den gesetzlichen Bestimmungen des Bundeslandes.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
Persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins bestehen nicht.

§ 3 Organe des Vereins

3.1 Organe des Vereins sind:

- **der *Vorstand,***
- **die Mitgliederversammlung,**
- **die Obleute,**
- **die Kassenprüfer.**

§ 4 Vorstand

4.1 Der ***Vorstand*** besteht aus vier Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassierer und
- dem Protokollführer.

Der ***Vorstand*** wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist danach derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

4.2 Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei Mitglieder des ***Vorstandes*** gemeinsam vertreten.

4.3 Zur Unterstützung des ***Vorstandes*** können ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt werden:

Obleute für:

- Bienenzucht
- Bienengesundheit
- Bienenweide
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendarbeit
- Wanderung

4.4 Dem ***Vorstand*** obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.

Insbesondere:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und
- die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens auf der Grundlage eines auf der Jahreshauptversammlung vorgestellten und beschlossenen Wirtschaftsplanes.
  Der Vorstand kann Ausgaben bis zu einer Höhe von 1/3 des Gesamthaushalts beschließen.
  Höhere Ausgaben bedürfen eines Beschlusses der Mitglieder.
  Die Zustimmung kann telefonisch eingeholt werden. Das Ergebnis ist namentlich in einem Protokoll festzuhalten.

4.5 Der ***Vorstand*** fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen bedürfen der schriftlichen Form.

5.2 Die Jahreshauptversammlung findet im Laufe der ersten drei Kalendermonate ab Beginn des Geschäftsjahres statt. Zur Jahreshauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.

5.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der ***Vorstand*** nach Bedarf einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Vierteil der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

5.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteilen der anwesenden Mitglieder zur Abstimmung zu bringen.

5.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht durch Satzung oder Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

5.6 Die Termine der Mitgliederversammlungen des laufenden Geschäftsjahres werden vor der Jahreshauptversammlung im Voraus festgelegt.

5.7 Über den Ablauf sowie über die gefassten Beschlüsse und deren Zustandekommen in der Jahreshauptversammlung, der außerordentlichen Hauptversammlung und den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Richtigkeit ist vom Versammlungsleiter zu bestätigen.

§ 6 Mitgliedschaft: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

6.1 Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die sich für die Interessen des Vereins einsetzt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit.

6.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung der vorgefertigten Beitrittserklärung beim ***Vorstand*** zu beantragen.

6.3 Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- Jugendmitglieder,
- Ehrenmitglieder.

6.4 Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.

6.5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Kündigung; diese ist zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Durch Tod eines Mitgliedes.
- Durch Ausschluss; dieser kann auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen und Ziele des Vereins grob verletzt hat oder gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nachhaltig verstoßen hat. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern.
- Wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt:

- die Hilfe des Vereins und der Landesverbände, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, in Anspruch zu nehmen,

- Anträge an den ***Vorstand*** und die Mitgliederversammlung zu stellen sowie in den Mitgliederversammlungen sein Stimmrecht auszuüben und

- die gemeinsamen Einrichtungen zu nutzen und an Fördermaßnahmen teilzunehmen.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die vereinseigenen Einrichtungen sorgfältig zu behandeln,
- die Beschlüsse des ***Vorstandes*** und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- die Satzung anzuerkennen und zu befolgen, sowie
- die vom ***Vorstand*** verlangten sachgerechten Auskünfte und Nachweise fristgerecht zu liefern.

§ 8 Beiträge

8.1 Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung, nach Vorlage des Kassenberichtes, mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

8.2 Die Zahlung des Gesamt-Jahresbeitrags hat im Januar zu erfolgen.

8.3 Neumitglieder haben den Gesamt-Jahresbeitrag Im Monat des Eintritts zu entrichten.

§ 9 Kassenprüfer

9.1 Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt.

9.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem ***Vorstand*** angehören.

9.3 Sie haben die Ordnungsmäßigkeit des Kassenberichtes zu prüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu geben. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Über die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung verhandelt werden. Der Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteilen aller Mitglieder.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem ***„Imkerverband Berlin e.V.“*** zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderung

11.1 Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

12.1 Die Satzungsänderung wurde am 14.03.2024 durch die Hauptversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 12.03.2009.

Berlin, den 14. März 2024